

Arbeitstitel der Studie:

Verantwortliche/r:

Fragenkatalog für die Selbstbeurteilung von Studien auf ethische Unbedenklichkeit

Bei jeder Studie sollte vor Beginn der Datenerhebung dieser Fragenkatalog beantwortet und danach entschieden werden, ob ein ausführlicher Antrag an die Ethik-Kommission erforderlich ist.

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1 Zu Rückschlüssen auf die teilnehmenden Personen: Bestehen Bedenken oder Unklarheiten, ob Richtlinien zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen bei der Aufzeichnung, Erhebung und/ oder Speicherung von Daten eingehalten werden, bzw. ist es erforderlich, von diesen Richtlinien abzuweichen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2 Besteht die Gefahr, dass den Teilnehmenden durch ihr Verhalten in der Studie oder durch ihre Nichtteilnahme am Versuch Nachteile entstehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3 Ist die Teilnahme von eingeschränkt urteilsfähigen, urteilsunfähigen oder unmündigen Personen möglich oder vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4 Wird es notwendig sein, dass Personen an der Studie teilnehmen, ohne dies zu wissen (z. B. verdeckte Beobachtung von Personen mithilfe von Kameras) oder ohne eine Einwilligung gegeben zu haben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5 Werden die Teilnehmenden absichtlich unvollständig oder falsch über die Ziele und das Verfahren des Vorhabens informiert (z. B. durch manipulierte Rückmeldung über Ihre Leistungen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6 Werden die Teilnehmenden gebeten, persönliche Erfahrungen (z. B. belastende Erlebnisse), sensitive Informationen (z. B. sexuelles Verhalten, Drogenkonsum) oder Einstellungen (z. B. politische Präferenzen) preiszugeben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- | | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------|
| 7 | Wird die physische Integrität der Teilnehmenden (z. B. durch Einnahme von Arzneimitteln, Entnahme von Blut) tangiert? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8 | Falls die psychische Integrität der Teilnehmenden (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Induktion von negativen Emotionen) tangiert wird, können dann negative psychische Folgen eintreten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9 | Falls die soziale Integrität der Teilnehmenden (z. B. Gruppenexperiment) tangiert wird, kann dann die Teilnahme auf der sozialen Ebene für den Teilnehmenden negative Folgen (z. B. der bei den anderen Teilnehmenden erworbene „Ruf“) haben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10 | Wird den Teilnehmenden ein finanzieller Anreiz, der über die übliche Vergütung der Teilnahme am Versuch hinausgeht, angeboten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 11 | Gibt es einen Forschungsträger, der eine Begutachtung des Vorhabens durch eine Ethik-Kommission verlangt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 12 | Verlangt dieser Forschungsträger oder die Gesetzgebung eine Registrierung des Vorhabens? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 13 | Wurde die Studie bereits einer Ethik-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und führte die Begutachtung endgültig zu keiner ethisch unbedenklichen Genehmigung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Im Falle von Ja-Antworten bei einer der Fragen 1 bis 13 ist ein Antrag auf Genehmigung der Studie durch die Ethik-Kommission des Instituts für Psychologie und Arbeitswissenschaften zu stellen.

DATUM UNTERSCHRIFT

Erläuterungen zu den Fragen

Frage 1: Die Ethik-Kommission des IPA orientiert sich bei den Empfehlungen zur Aufzeichnung, Erhebung und zur Speicherung von Daten an den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP) und des Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) (einzusehen unter <http://www.dgps.de/index.php?id=96422>). Ziel dieser Richtlinien ist es, Daten vor einer unrechtmäßigen Verwendung zu schützen. Hinweis: Ein Kreuz bei „NEIN“ unterstellt, dass die Richtlinien in der aktuellen Version vollständig gelesen und verstanden worden sind und diese bei der Erhebung, Aufzeichnung, Auswertung und Speicherung sämtlicher Studien- und Akquisedaten ausnahmslos umgesetzt werden.

Frage 2: Oft nehmen Studierende an Versuchen teil, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Versuchsleiter oder der Versuchsleiterin oder deren Vorgesetzten stehen, weil sie von diesen geprüft werden und/oder weil sie sich im Rahmen von Tutorats- oder Hilfskraftverträgen in einem Anstellungsverhältnis befinden. In diesen Fällen muss Sorge getragen werden, dass den Versuchspersonen keine nachteiligen Konsequenzen aus der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Studie entstehen können, z. B. durch eine schlechtere Bewertung ihrer Leistungsnachweise, wenn sie am Versuch nicht in zufriedenstellender Weise teilgenommen haben. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Anonymität der Versuchspersonen gegenüber der Person, zu der das Abhängigkeitsverhältnis besteht, gewahrt wird. Beispielsweise sollten Dozierende, die Leistungsnachweise von Studierenden benoten, die Identität der Studierenden, die an von ihnen verantworteten Studien teilnehmen, möglichst nicht erfahren. Wenn die Anonymität sichergestellt ist, kann Frage 2 mit „NEIN“ beantwortet werden.

Frage 3: Beispiele für nicht voll urteilsfähige Personen sind Kinder und ggf. Jugendliche, Personen mit geistigen Behinderungen, Personen mit Demenz, Personen mit psychischen Krankheiten.

Frage 4: Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen das Verhalten von Personen ohne deren Wissen beobachtet oder experimentell beeinflusst wird, z. B. bei Feldstudien oder bei Beobachtung von Personen.

Frage 5: Diese Frage betrifft Untersuchungen, bei denen die Teilnehmenden gezielt getäuscht werden (<<deception>>). Das heißt, dass die Teilnehmenden über für sie wesentliche Aspekte des Versuchs gezielt im Unklaren gelassen oder in die Irre geführt werden, so dass sie sich getäuscht sehen müssten, wenn sie davon erfahren. Dazu gehören beispielsweise falsche Leistungsrückmeldungen, falsche Informationen über die Ziele der Untersuchung, Interaktionen mit einem Mitarbeiter des Experimentators, der fälschlicherweise als <<weitere Versuchsperson>> vorgestellt wird. Nicht gemeint ist mit dieser Frage der Umstand, dass Versuchspersonen in aller Regel nicht vollständig über die wissenschaftlichen Hintergründe einer Untersuchung und über die Hypothesen aufgeklärt werden.

Frage 6: Die Frage bezieht sich auf die Erhebung von Informationen, die aus einem von zwei Gründen sensitiv sind. Zum einen handelt es sich um Informationen, mit denen in besonderem Maße vertraulich umgegangen werden muss, weil ihre Weitergabe

für die Person zu Nachteilen führen könnte, das sind z. B. politische Einstellungen. Zum anderen sind Informationen gemeint, deren Preisgabe für die Person mit starken Emotionen verbunden sein kann (z. B. traumatische Erfahrungen), so dass die Erhebungssituation eine unzumutbare emotionale Belastung mit sich bringen kann.

Frage 7: Die Frage bezieht sich auf körperliche Interventionen, wie zum Beispiel die Einnahme von Medikamenten oder Drogen (einschließlich Alkohol), sowie invasive Maßnahmen wie Blutabnahme, Injektion von Kontrastmitteln. Unbedenklich sind physische Interventionen, wie z. B. die Einnahme nicht alkoholischer Getränke, mäßige sportliche Betätigung, Messen des Blutdrucks.

Frage 8: Hier ist wie bei Frage 7 zu unterscheiden, ob die Folgen der Intervention bedenklich sind. Zum Beispiel ist die Induktion von Stimmung durch fröhliche oder traurige Musik unbedenklich, weil solche Musik im Alltag allgegenwärtig ist und keine schwerwiegenden Folgen zu erwarten sind. Dagegen wäre das Zeigen von in Kriegen verstümmelten Menschen bedenklich. Zwar sind auch solche Bilder im Alltag häufig anzutreffen, aber man ist üblicherweise nicht gezwungen, sie anzusehen, und sie können heftige emotionale Reaktionen hervorrufen.

Frage 9: Nicht jedes Gruppenexperiment ist ethisch bedenklich, aber Gruppenexperimente bringen unter Umständen die Gefahr mit sich, dass Personen in für sie unangenehme soziale Situationen gebracht werden, etwa wenn im Experiment eine Konkurrenzsituation entsteht, bei der einzelne Teilnehmende offensichtlich unterlegen sind, wenn Aggressionen induziert werden oder wenn Personen die Situation als peinlich empfinden. Auch hier muss wie bei den vorangegangenen beiden Fragen eine Grenze zwischen kleineren Unannehmlichkeiten, die alltäglich und zumutbar sind (wie z. B. die Nervosität, die manche Menschen immer empfinden, wenn sie in Gruppen sprechen müssen) gezogen werden und solchen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten (wie z. B. angeschrien werden).

Frage 10: Hier wird unterschieden zwischen der in einem Forschungsgebiet üblichen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Untersuchung und einem finanziellen Anreiz, der spezifisch in der geplanten Studie eingesetzt wird, um ein Ziel der Studie (z. B. besonders hohe Leistungsmotivation) zu erreichen.

Frage 11 und 12: Wenn ein Forschungsträger die Begutachtung durch eine Ethik-Kommission verlangt, ist die Ethik-Kommission des IPA die erste Anlaufstelle, sofern nicht ausdrücklich eine andere Ethik-Kommission verlangt wird. Die Registrierungspflicht ist davon unabhängig.

Frage 13: Die Frage bezieht sich auch auf Ethik-Kommissionen außerhalb des IPA, wie z. B. Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien.

Generell gilt: Im Zweifelsfall sollte ein Mitglied der Ethik-Kommission des IPA befragt werden.

Anmerkung:

Dieser Fragenkatalog wurde mit freundlicher Genehmigung der Ethik-Kommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich in Anlehnung an die dort verwendete Checkliste für die Selbstbeurteilung von Studien erstellt.